

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Präsidialabteilung
Referat Verfassung und Vergaberecht

Bearbeiter
Dr. Oliver Wonisch

Berichterstatter:in

GR Dr. Piffl-Percevic

GZ: Präs-010432/2003/0042

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den
Gemeinderat

Graz, 12.12.2024

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 55 Statut

Mindestanzahl der Anwesenden: 25

Zustimmung von zumindest
25 Mitgliedern des Gemeinderates

I. Motivenbericht

Aufgrund des bevorstehenden Produktivstarts des Programms DIGRA (Digitales Grazer Rathaus), welcher für den auf die Sitzung des Gemeinderates vom 16.01.2024 folgenden Tag geplant ist, sind einige Anpassungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat notwendig. Einerseits sind Regelungen zum elektronischen Sitzungsmanagement in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Andererseits sind Informationen und Dokumente in DIGRA verfügbar und einsehbar, sodass beispielsweise die physische Auflage von Verhandlungsschriften nicht mehr erforderlich ist.

Unter einem sollen einige Abläufe, die sich über lange Zeit in der Praxis bewährt haben, welche aber nicht, unzureichend oder abweichend in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat abgebildet sind, entsprechend den tatsächlichen Vorgängen geregelt (und in DIGRA implementiert) werden. So sollen sich in der Geschäftsordnung nun genauere Bestimmungen zu Fristen und Prozessen bezüglich der Einbringung und Behandlung von „Anfragen an die Bürgermeisterin“ (§ 16), „selbständigen Anträgen“ (§ 17) und Dringlichkeitsanträgen (§ 18) finden. Insbesondere soll durch die Neuregelung in Entsprechung der bisherigen Praxis herausgestrichen werden, dass „Dringlichkeitsanträge“ ein eigenes Instrument der Rechteaübung durch die Gemeinderatsmitglieder sind, das nicht mit „selbständigen Anträgen“ iSd § 17 GO-GR verknüpft ist. Daneben soll der Prozess der Erstellung von Verhandlungsschriften sowohl für Sitzungen des Gemeinderates (§ 34) als auch für solche seiner Ausschüsse (§ 48) detaillierter geregelt werden.

Überdies soll im Zuge der gegenständlichen Novelle auch eine bisher durch Analogie zu schließende Regelungslücke in § 19 Abs 3 beseitigt werden und eine Klarstellungen bezüglich des Vorgehens bei „gemeinsamen Ausschüssen“ in § 44 erfolgen.

Die Novelle soll mit dem Tag des Produktivstarts des Programms DIGRA am 17.01.2025 in Kraft treten.

II. Antrag

Die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat obliegt gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und § 37 Abs 1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat dem Ausschuss für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen. Dieser stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 55 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 die in der Beilage angeschlossene und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichts bildende Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat vom 24.10.1968, Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1968 zuletzt in der Fassung Nr. 07/2024, geändert wird, beschließen.

Beilage:

- Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2024 zur GZ: Präs-010432/2003/0042;
- Textgegenüberstellung.

Der Bearbeiter:
Dr. Oliver Wonisch
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand:
Mag. Helmut Schmalenberg
elektronisch unterschrieben

Gesehen!
Der Magistratsdirektor:
Mag. Martin Haidvogel
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:
Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit mit Änderungsantrag lt. Protokoll Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/~~unterbrochen~~
in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Katastrophenschutz und Feuerwehr und internationale Beziehungen am 10.12.2024

Die/Der Schriftführer:in:

Christiane Plank

Die/Der Vorsitzende:

[Handwritten Signature]

Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von <u>36</u> GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>12.12.2024</u>		Der/die Schriftführerin: <i>[Handwritten Signature]</i>	

	Signiert von	Wonisch Oliver
	Zertifikat	CN=Wonisch Oliver,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-26T13:00:07+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Schmalenberg Helmut
	Zertifikat	CN=Schmalenberg Helmut,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-26T14:44:15+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Haidvogl Martin
	Zertifikat	CN=Haidvogl Martin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-27T09:23:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-11-27T13:12:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ: Präs-010432/2003/0042

„Novelle zur Geschäftsordnung für den Gemeinderat“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.12.2024, mit der die Geschäftsordnung für den Gemeinderat geändert wird.

Gemäß § 55 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024, werden folgende Änderungen der Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 24.10.1968 („Geschäftsordnung für den Gemeinderat“), Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 17/1968 zuletzt in der Fassung Nr. 07/2024, verordnet:

Artikel 1

1. Dem § 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(3) Die Sitzungen werden elektronisch erfasst und der Schriftverkehr wird in elektronischer Form abgewickelt.

(4) Sofern die elektronische Einbringung, Bekanntgabe, Zuweisung, Veröffentlichung, Übermittlung oder Unterfertigung im Ausnahmefall technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, hat der betroffene Vorgang in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall der technischen Hindernisse sind diese Unterlagen in elektronischer Form zu erfassen.“

2. In § 6 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „und der Grazer Tagespresse“.

3. § 6 Abs. 7 entfällt.

4. § 14 lautet:

„Gegenstände der Verhandlung sind:

- a) Mitteilungen der:des Vorsitzenden;
- b) Beantwortung von Anfragen (§ 16), die von Mitgliedern des Gemeinderates gestellt wurden;
- c) Beantwortung von Anfragen (§ 16), die von Mitgliedern des Stadtsenates gestellt wurden;
- d) Anfragen und Antworten im Rahmen der Fragestunde (§ 16a ff);
- e) die Tagesordnungspunkte;
- f) Anträge und Reden zur Geschäftsbehandlung;
- g) Zusatz- und Abänderungsanträge.“

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates und des Stadtsenates ist berechtigt, im Rahmen einer ordentlichen Gemeinderatssitzung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anfragen an die:den Bürgermeister:in zu richten. Die Anfragen sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag ab 12.01 Uhr und dem auf die ordentliche Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer die Anfrage gestellt wird, folgenden

Werktag bis spätestens 12.00 Uhr einzubringen.“

6. In § 16 Abs. 2 tritt an die Stelle der Wortfolge „Der Bürgermeister“ die Wortfolge „Die:Der Bürgermeister:in“.

7. § 16 Abs. 3 entfällt.

8. In § 16a Abs. 8 lautet der 2. Satz:

„Die Antwort ist jedem Mitglied des Gemeinderates zugänglich zu machen.“

9. § 16b Abs. 1 lautet:

„(1) Anfragen gemäß § 16a sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag und dem vorletzten Tag vor jener ordentlichen Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer die Anfrage gestellt wird, bis spätestens 10.00 Uhr einzubringen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anfragen werden nicht behandelt.“

10. § 16b Abs. 3 lautet:

„(3) Rechtzeitig eingebrachte Anfragen nach Abs. 1 sind nach den im Gemeinderat vertretenen Parteien zu ordnen. Werden von einer Partei mehrere Anfragen eingebracht, sind diese nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen.“

11. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag ab 12.01 Uhr und dem auf die ordentliche Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer der Antrag gestellt wird, folgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr einzubringen.“

12. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Anträge nach Abs. 1 sind von der:dem Vorsitzenden zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der zuständigen Dienststelle zuzuweisen.“

13. § 17 Abs. 4 und 5 entfallen.

14. Die Überschrift von § 18 lautet:

„§ 18 Dringlichkeitsanträge“

15. § 18 Abs. 1 lautet vor lit. a bis g:

„(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht zu, in ordentlichen Sitzungen Anträge in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt mit dem Verlangen nach dringlicher Behandlung (Dringlichkeitsantrag) zu stellen. Hierfür gilt:“

16. Dem § 18 Abs. 1 lit e wird der folgende 2. Satz angefügt:

„Wird die Dringlichkeit abgelehnt, ist der Antrag selbst nicht weiter zu behandeln.“

17. Dem § 18 Abs. 1 lit f wird der folgende 3. Satz angefügt:

„Der:Dem Antragsteller:in steht überdies das Recht auf das Schlusswort zu.“

18. § 18 Abs. 4 lautet:

„(4) Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind spätestens am letzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktag um 15.00 Uhr einzubringen und den Mitgliedern

des Gemeinderates nach Ablauf der Frist zugänglich zu machen. Nach Ablauf dieser Frist einlangende Dringlichkeitsanträge werden nicht behandelt. Zusätze oder Abänderungen durch die:den Antragsteller:in nach Abgabeschluss zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrags sind nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

19. Nach § 18 wird ein § 18a mit der folgenden Überschrift und dem folgenden Wortlaut eingefügt:

„§ 18a Besondere Anträge

(1) Ein Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 18 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) ist schriftlich zu stellen und muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein. Er darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Ein Misstrauensantrag gegen die:den Bürgermeister:in oder die:den Bürgermeister:instellvertreter:in (§§ 25 und 27 Abs. 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder einschließlich des antragstellenden Mitglieds unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen acht Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seine Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen.“

20. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, soweit im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder in dieser Geschäftsordnung für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen bestehen, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen, die von der zuständigen Dienststelle schriftlich ausgearbeitet wurden, in die Tagesordnung zu beantragen oder die Absetzung in der Tagesordnung enthaltener Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Über solche Anträge hat der Gemeinderat ohne Wechselrede abzustimmen, jedoch ist über Verlangen einer:einem Gegenredner:in das Wort zu erteilen.“

21. Der 2. Satz des § 21 lautet:

„Solche Anträge sind schriftlich einzubringen und können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.“

22. § 22 Abs. 3 lautet:

„Sodann bringt die:der Vorsitzende dem Gemeinderat allfällige Mitteilungen zur Kenntnis und beantwortet die aktuellen bzw. in früheren Sitzungen unerledigt gebliebenen Anfragen (§ 16). Mitteilungen der:des Vorsitzenden können auch im Laufe oder am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.“

23. § 22 Abs. 6 lautet:

„Hierauf werden Dringlichkeitsanträge (§ 18) behandelt. Sodann erfolgt die Fortsetzung der Behandlung der Tagesordnungspunkte.“

24. § 26 Abs 2 lautet:

„Außer der Reihe und öfter als zweimal ist jedoch dem Berichterstatter das Wort zu erteilen,

dem in jedem Fall auch das Schlusswort gebührt.“

25. § 34 Abs. 3 bis 9 lauten:

„(3) Zum Zwecke der Prüfung von Verhandlungsschriften bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere Mitglieder, welche diese Aufgabe abwechselnd zu erfüllen haben. Jede Verhandlungsschrift ist von der:dem Schriftführer:in einem dieser Mitglieder des Gemeinderates zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfergebnis ist der:dem Schriftführer:in vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Die:der Schriftführer:in hat die Verhandlungsschrift, nach der Vornahme etwaiger Änderungen aufgrund des Prüfergebnisses, zu unterfertigen.

(4) Die von der:dem Schriftführer:in unterfertigte Verhandlungsschrift ist spätestens ab dem Tag der übernächsten Sitzung allen Mitgliedern des Gemeinderates zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, bis spätestens zehn Tage vor der auf die übernächste Sitzung folgenden Sitzung schriftliche Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift einzubringen.

(5) Die Genehmigung der Verhandlungsschrift erfolgt nach etwaiger Richtigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in der auf die übernächste Sitzung folgenden Sitzung.

(6) Genehmigte Verhandlungsschriften sind durch die:den Vorsitzenden und jenes Mitglied des Gemeinderates zu unterfertigen, dem die Prüfung oblag.

(7) Jedem Gemeindemitglied steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu.

(8) Über die nichtöffentlichen Sitzungen sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen; die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß. Das Recht auf Einsichtnahme in Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Sitzungen kommt nur den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates zu.

(9) Die Verhandlungen des Gemeinderates können auch durch technische Einrichtungen zur Tonaufnahme festgehalten werden. Die Zulässigkeit von Videoaufnahmen und Übertragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967. In jedem Fall bleibt aber für den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen die Verhandlungsschrift maßgebend.“

26. § 35 entfällt.

27. § 39 Abs. 6 entfällt.

28. § 44 lautet:

„(1) Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle die:der Bürgermeister:in.

(2) Gegenstände, die in die Zuständigkeit mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung widerstreitender Beschlüsse von jenem Gemeinderatsausschuss, zu dem der größere inhaltliche Bezug besteht, unter Zuziehung der Mitglieder der anderen beteiligten Ausschüsse in einem gemeinsamen Ausschuss behandelt. Zu welchem Ausschuss der größere inhaltliche Bezug besteht, entscheidet im Zweifel die:der Bürgermeister:in. Im Rahmen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung kommt jedem Ausschussmitglied nur eine Stimme zu, auch wenn es Mitglied mehrerer beteiligter Ausschüsse ist. Bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds darf dieses nur durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.“

29. § 48 lautet:

„(1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der:dem Schriftführer:in und der:dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Die:Der Schriftführer:in wird von der mit der Geschäftsführung des Ausschusses betrauten Magistratsabteilung bestimmt.

(2) Jede Verhandlungsschrift hat den Ort und den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Geschäftszahlen und den Gegenstand der vorgetragenen Geschäftsstücke zu enthalten. Bei jedem Geschäftsstück ist in einem kurzen Hinweis festzuhalten, welcher Beschluss gefasst wurde. Jedes Mitglied des Ausschusses, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann von der:dem Vorsitzenden verlangen, dass dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird.

(3) Wird ein vom schriftlichen vorbereiteten Antrag abweichender Beschluss gefasst, so ist dieser auf dem betreffenden Geschäftsstück und auch in der Verhandlungsschrift bei der bezüglichen Geschäftszahl ersichtlich zu machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung wird im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit 17.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr



Textgegenüberstellung

Geschäftsordnung für den Gemeinderat/Novelle vom 12.12.2024

Bestimmung	Geschäftsordnung für den Gemeinderat idF Amtsblatt Nr. 07/2024	Geschäftsordnung für den Gemeinderat idF der Novelle vom 12.12.2024
§ 1 Abs 3 und 4		<p>(3) Die Sitzungen werden elektronisch erfasst und der Schriftverkehr wird in elektronischer Form abgewickelt.</p> <p>(4) Sofern die elektronische Einbringung, Bekanntgabe, Zuweisung, Veröffentlichung, Übermittlung oder Unterfertigung im Ausnahmefall technisch nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind, haben diese in Papierform zu erfolgen. Unmittelbar nach Wegfall der technischen Hindernisse sind diese Unterlagen in elektronischer Form zu erfassen.</p>
§ 6 Abs 6	<p>Der Termin jeder Gemeinderatssitzung ist auch der Landesregierung und der Grazer Tagespresse unter Mitteilung der auf die öffentliche Tagesordnung gestellten Gegenstände bekannt zu geben.</p>	<p>Der Termin jeder Gemeinderatssitzung ist auch der Landesregierung unter Mitteilung der auf die öffentliche Tagesordnung gestellten Gegenstände bekannt zu geben.</p>
§ 6 Abs 7	<p>Über Anordnung des Bürgermeisters sind besonders wichtige und umfangreiche Berichte den Gemeinderatsmitgliedern sowie auch den nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitgliedern des Stadtsenates spätestens mit der Einladung zuzustellen.</p>	<p>entfällt</p>
§ 14	<p>Gegenstände der Verhandlung sind:</p> <p>a) Mitteilungen des Vorsitzenden;</p> <p>b) Beantwortung von Anfragen, die von Mitgliedern des Gemeinderates oder von Mitgliedern des Stadtsenates in vorangegangenen Gemeinderatssitzungen gestellt wurden;</p> <p>d) Anfragen und Antworten im Rahmen der Fragestunde;</p> <p>e) Anfragen von Mitgliedern des Gemeinderates oder von Mitgliedern des Stadtsenates und ihre etwaige sofortige Beantwortung durch den Vorsitzenden;</p> <p>f) selbständige Anträge der Gemeinderatsmitglieder;</p> <p>g) die Tagesordnungspunkte;</p> <p>h) Anträge und Reden zur Geschäftsbehandlung;</p>	<p>Gegenstände der Verhandlung sind:</p> <p>a) Mitteilungen der: des Vorsitzenden;</p> <p>b) Beantwortung von Anfragen (§ 16), die von Mitgliedern des Gemeinderates gestellt wurden;</p> <p>c) Beantwortung von Anfragen (§ 16), die von Mitgliedern des Stadtsenates gestellt wurden;</p> <p>d) Anfragen und Antworten im Rahmen der Fragestunde (§ 16a ff);</p> <p>e) die Tagesordnungspunkte;</p> <p>f) Anträge und Reden zur Geschäftsbehandlung;</p> <p>g) Zusatz- und Abänderungsanträge.</p>

	<p>j) Zusatz- und Abänderungsanträge.</p> <p>Jedes Mitglied des Gemeinderates und des Stadtsenates ist berechtigt, in öffentlichen Sitzungen vor Eingang in die Tagesordnung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen schriftlich verfasst werden; sie können in freier Rede begründet werden.</p>	<p>Jedes Mitglied des Gemeinderates und des Stadtsenates ist berechtigt, im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene öffentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag ab 12.01 Uhr und dem auf die öffentliche Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer die Anfrage gestellt wird, folgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr einzubringen.</p> <p>Die:Der Bürgermeister:in ist verpflichtet, spätestens in der dritten der Anfrage folgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu antworten.</p> <p>entfällt</p>
§ 16 Abs 1		
§ 16 Abs 2	<p>Der Bürgermeister ist verpflichtet, spätestens in der dritten der Anfrage folgenden Sitzung mündlich oder schriftlich zu antworten.</p>	
§ 16 Abs 3	<p>Zur Beantwortung einer Anfrage ist eine Wechsellrede zulässig, bei der der/dem Vorsitzenden das Schlusswort gebührt. Zur Wechsellrede darf pro Klub oder Fraktion nur zweimal das Wort erteilt werden. Mitgliedern des Gemeinderates, die keinem Klub und keiner Fraktion angehören, steht eine Wortmeldung zu.</p>	
§ 16a Abs 8	<p>Anfragen, deren Behandlung im Rahmen der Fragestunde nicht möglich ist, und solche, die auf Grund der Abwesenheit des die Anfrage stellenden Gemeinderatsmitgliedes nicht aufgerufen werden dürfen, sind diesem innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten. Eine Ausfertigung der schriftlichen Antwort ist in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderates zur Einsicht aufzulegen.</p>	<p>Anfragen, deren Behandlung im Rahmen der Fragestunde nicht möglich ist, und solche, die auf Grund der Abwesenheit des die Anfrage stellenden Gemeinderatsmitgliedes nicht aufgerufen werden dürfen, sind diesem innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu beantworten. Die Antwort ist jedem Mitglied des Gemeinderates zugänglich zu machen.</p>
§ 16b Abs 1	<p>Anfragen gemäß § 16a sind im Wege der Schriftleitung des Amtsblattes (§ 35) während deren regelmäßigen Arbeitszeit frühestens an dem der zuletzt stattgefundenen öffentlichen Gemeinderatssitzung folgenden Tag, spätestens um 10 Uhr des vorletzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktages einzubringen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anfragen werden dem anfragenden Gemeinderatsmitglied zurückgestellt.</p>	<p>Anfragen gemäß § 16a sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene öffentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag und dem vorletzten Tag vor jener öffentlichen Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer die Anfrage gestellt wird, bis spätestens 10.00 Uhr einzubringen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Anfragen werden nicht behandelt.</p>
§ 16b Abs 3	<p>Die Schriftleitung des Amtsblattes erfasst die gemäß Abs 1 eingebrachten Anfragen geordnet nach den im Gemeinderat</p>	<p>Rechtzeitig eingebrachte Anfragen nach Abs. 1 sind nach den im Gemeinderat vertretenen Parteien zu ordnen. Werden von einer Partei</p>

	vertretenen Parteien. Werden von einer Partei mehrere Anfragen eingebracht, so sind diese nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen.	mehrere Anfragen eingebracht, sind diese nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen.
§ 17 Abs 2	Die Anträge sind schriftlich einzubringen und vom Antragsteller zu verlesen. Die Begründung der Anträge kann in freier Rede erfolgen.	Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind in der Zeit zwischen dem auf die zuletzt stattgefundene ordentliche Gemeinderatssitzung folgenden Werktag ab 12.01 Uhr und dem auf die ordentliche Gemeinderatssitzung, im Rahmen derer der Antrag gestellt wird, folgenden Werktag bis spätestens 12.00 Uhr einzubringen.
§ 17 Abs 3	Wird kein besonderer Antrag auf dringliche Behandlung gestellt oder wird der Antrag auf dringliche Behandlung abgelehnt, so wird der Antrag vom Vorsitzenden ohne Wechselseite zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der zuständigen Dienststelle zugewiesen.	Anträge nach Abs. 1 sind von der dem Vorsitzenden zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der zuständigen Dienststelle zuzuweisen.
§ 17 Abs 4 und 5	(4) Ein Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein und darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist (§ 18 Abs 1 des Statutes). (5) Ein Misstrauensantrag gegen den Bürgermeister oder den Bürgermeisterstellvertreter ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er muss von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder einschließlich des Antragstellers unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen acht Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seine Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen (§ 25 Abs 2 des Statutes).	entfällt (nunmehr in § 18a)
§ 18 Abs 1 (vor lit a bis lit g)	§ 18 Dringliche Behandlung von Anträgen (1) Wird für einen rechtzeitig schriftlich eingebrachten Antrag die dringliche Behandlung (Dringlichkeitsantrag) verlangt, so ist wie folgt vorzugehen:	§ 18 Dringlichkeitsanträge (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht zu, in ordentlichen Sitzungen Anträge in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt mit dem Verlangen nach dringlicher Behandlung (Dringlichkeitsantrag) zu stellen. Hierfür gilt:

§ 18 Abs 1 lit e	Falls mehr als die Hälfte der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Dringlichkeit stimmt, ist über den Antrag selbst die Dringlichkeit zu eröffnen und sodann Beschluss zu fassen. Wird die Dringlichkeit abgelehnt, ist der Antrag selbst nicht weiter zu behandeln.	Falls mehr als die Hälfte der anwesenden Gemeinderatsmitglieder für die Dringlichkeit stimmt, ist über den Antrag selbst die Dringlichkeit zu eröffnen und sodann Beschluss zu fassen.	
§ 18 Abs 1 lit f	Bei der Wechselrede über den Antrag selbst darf Mitgliedern desselben Klubs oder derselben Fraktion insgesamt nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Klub- und fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderates steht eine Wortmeldung zu. Der/Dem Antragsteller:in steht überdies das Recht auf das Schlusswort zu.	Bei der Wechselrede über den Antrag selbst darf Mitgliedern desselben Klubs oder derselben Fraktion insgesamt nicht mehr als zweimal das Wort erteilt werden. Klub- und fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderates steht eine Wortmeldung zu.	
§ 18 Abs 4	Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen. Sie sind spätestens am letzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktag um 15.00 Uhr einzubringen und den Mitgliedern des Gemeinderates nach Ablauf der Frist zugänglich zu machen. Nach Ablauf dieser Frist einlangende Dringlichkeitsanträge werden nicht behandelt. Zusätze oder Abänderungen durch die/den Antragsteller:in nach Abgabeschluss zur Einbringung eines Dringlichkeitsantrags sind nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.	Anträge auf dringliche Behandlung sind spätestens am letzten vor der Gemeinderatssitzung liegenden Werktag um 15.00 Uhr auf elektronischem Weg bei der Schriftleitung des Amtsblattes zur Übermittlung an die Gemeinderatsklubs einzubringen. Die Schriftleitung des Amtsblattes erfasst die eingebrachten Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens. Nicht rechtzeitig eingebrachte dringliche Anträge werden als selbständige Anträge im Sinne des § 17 behandelt. Zusätze oder Abänderungen durch den Antragsteller nach Abgabeschluss zur Einbringung eines Dringlichen Antrages sind nur zulässig, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.	
§ 18a	<p>§ 18a Besondere Anträge</p> <p>(1) Ein Antrag auf Selbstauflösung des Gemeinderates (§ 18 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) ist schriftlich zu stellen und muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderates unterschrieben sein. Er darf nur in einer Sitzung verhandelt werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist.</p> <p>(2) Ein Misstrauensantrag gegen die/den Bürgermeister:in oder die/den Bürgermeister:instellvertreter:in (§§ 25 und 27 Abs. 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967) ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder einschließlich des antragstellenden Mitglieds unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen acht Tagen eine besondere Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Der Wortlaut des</p>		

		Antrages und seine Begründung ist allen Gemeinderatsmitgliedern zugleich mit der Einladung zuzustellen.
§ 19 Abs 3	Der Gemeinderat kann, soweit im Statut der Landeshauptstadt Graz für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Behandlung aufnehmen und in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände aus ihr absetzen.	Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, soweit im Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 oder in dieser Geschäftsordnung für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen bestehen, die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen, die von der zuständigen Dienststelle schriftlich ausgearbeitet wurden, in die Tagesordnung zu beantragen oder die Absetzung in der Tagesordnung enthaltener Verhandlungsgegenstände zu verlangen. Über solche Anträge hat der Gemeinderat ohne Wechselrede abzustimmen, jedoch ist über Verlangen einer: einem Gegenredner: in das Wort zu erteilen.
§ 21	Jeder Redner kann zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand Zusätze oder Abänderungen beantragen. Solche ergänzende oder abändernde Anträge sind dem Vorsitzenden über Verlangen in schriftlicher Fassung zu übergeben und können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Anträge, welche lediglich auf Ablehnung des Antrages des Berichterstatters lauten, sind nicht Gegenstand der Abstimmung.	Jeder Redner kann zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand Zusätze oder Abänderungen beantragen. Solche Anträge sind schriftlich einzubringen und können nur dann zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie mit dem Hauptantrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Anträge, welche lediglich auf Ablehnung des Antrages des Berichterstatters lauten, sind nicht Gegenstand der Abstimmung.
§ 22 Abs 3	Sodann bringt der/die Vorsitzende dem Gemeinderat allfällige Mitteilungen zur Kenntnis und beantwortet die in früheren Sitzungen unerledigt gebliebenen Anfragen. Mitteilungen des/der Vorsitzenden können jedoch auch im Laufe oder am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.	Sodann bringt die: der Vorsitzende dem Gemeinderat allfällige Mitteilungen zur Kenntnis und beantwortet die aktuellen bzw. in früheren Sitzungen unerledigt gebliebenen Anfragen (§ 16). Mitteilungen der: des Vorsitzenden können auch im Laufe oder am Schluss der Sitzung vorgebracht werden.
§ 22 Abs 6	Hierauf werden Dringlichkeitsanträge gemäß § 18 behandelt. Anschließend erfolgt die Einbringung von Anfragen an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin gemäß § 16 und ihre etwaige sofortige Beantwortung. Danach werden sonstige selbständige Anträge gemäß § 17, bei denen keine dringliche Behandlung beantragt wurde, gestellt. Sodann erfolgt die Fortsetzung der Behandlung der Tagesordnungspunkte.	Hierauf werden Dringlichkeitsanträge (§ 18) behandelt. Sodann erfolgt die Fortsetzung der Behandlung der Tagesordnungspunkte.
§ 26 Abs 2	(2) Außer der Reihe und öfter als zweimal ist jedoch das Wort zu erteilen	Außer der Reihe und öfter als zweimal ist jedoch dem Berichterstatter das Wort zu erteilen, dem in jedem Fall auch das Schlusswort gebührt.

	<p>a) dem Berichtstatter, dem in jedem Fall auch das Schlusswort gebührt, b) dem Antragsteller, wenn der von ihm eingebrachte selbständige Antrag Gegenstand der Verhandlung ist.</p>	
<p>§ 34 Abs 3 bis 9</p>	<p>(3) Jede Verhandlungsschrift ist vom Schriftführer zu unterfertigen und dem Mitglied des Gemeinderates, dem ihre Prüfung obliegt, zuzumitteln. Zum Zwecke der Prüfung der Verhandlungsschrift bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere Mitglieder, die sich abwechselnd diese Aufgabe teilen. (4) Die Verhandlungsschrift ist am Tage der übernächsten Sitzung beim Schriftführer zur Einsicht durch die Gemeinderatsmitglieder aufzulegen. Sie wird außerdem allen Mitgliedern des Gemeinderates zugänglich gemacht. (5) Im Allgemeinen erfolgt die Genehmigung, allenfalls Richtigstellung der Verhandlungsschrift, in der Gemeinderatssitzung, die auf jene folgt, in welcher die Verhandlungsschrift zur Einsicht aufgelegt wurde. (6) Wenn der Gang der Verhandlung stenografisch festgehalten wird, sind die Stenogramme durch ein Jahr aufzubewahren. (7) Genehmigte Verhandlungsschriften werden nach Fertigung durch den Vorsitzenden und das prüfende Gemeinderatsmitglied in der Magistratsdirektion verwahrt. Jedem Gemeindevorstand steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu. (8) Über die nichtöffentlichen Sitzungen sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen, in die die Einsichtnahme nur den Mitgliedern des Gemeinderates und den Mitgliedern des Stadtsenates zusteht. (9) Die Verhandlungen können auch durch ein Magnetophon oder andere technische Einrichtungen festgehalten werden, jedoch bleibt auch in diesem Falle für den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen die Verhandlungsschrift maßgebend.</p>	<p>(3) Zum Zwecke der Prüfung von Verhandlungsschriften bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere Mitglieder, welche diese Aufgabe abwechselnd zu erfüllen haben. Jede Verhandlungsschrift ist von dem Schriftführer in einem dieser Mitglieder des Gemeinderates zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfungsergebnis ist dem Schriftführer in vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Schriftführer hat die Verhandlungsschrift, nach der Vornahme etwaiger Änderungen aufgrund des Prüfungsergebnisses, zu unterfertigen. (4) Die von dem Schriftführer in unterfertigte Verhandlungsschrift ist spätestens ab dem Tag der übernächsten Sitzung allen Mitgliedern des Gemeinderates zugänglich zu machen. Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, bis spätestens zehn Tage vor der auf die übernächste Sitzung folgenden Sitzung schriftliche Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift einzubringen. (5) Die Genehmigung der Verhandlungsschrift erfolgt nach etwaiger Richtigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in der auf die übernächste Sitzung folgenden Sitzung. (6) Genehmigte Verhandlungsschriften sind durch die Vorsitzenden und jenes Mitglied des Gemeinderates zu unterfertigen, dem die Prüfung obliegt. (7) Jedem Gemeindevorstand steht die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates zu. (8) Über die nichtöffentlichen Sitzungen sind gesonderte Verhandlungsschriften zu führen; die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß. Das Recht auf Einsichtnahme in Verhandlungsschriften über nichtöffentliche Sitzungen kommt nur den Mitgliedern des Gemeinderates und des Stadtsenates zu.</p>

		<p>(9) Die Verhandlungen des Gemeinderates können auch durch technische Einrichtungen zur Tonaufnahme festgehalten werden. Die Zulässigkeit von Videoaufnahmen und Übertragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967. In jedem Fall bleibt aber für den Gang und das Ergebnis der Verhandlungen die Verhandlungsschrift maßgebend.</p>
§ 35	<p>§ 35 Vormerkung der Anfragen und Anträge (1) Die im Gemeinderat gestellten Anfragen und selbständigen Anträge (Dringlichkeitsanträge) sind außerdem in ein Buch einzutragen, aus dem der Zeitpunkt ihrer Einbringung sowie Zeit und Art ihrer Erledigung zu ersehen sind. Die Eintragungen im Buche hat der Schriftführer vorzunehmen; es ist in der Schriftleitung des Amtsblattes aufzubewahren. (2) Ebenso ist ein Vermerk über die an die Stadtsenatsmitglieder gestellten Anfragen zu führen, aus dem auch die gemäß § 16 a Abs 8 behandelten Anfragen einschließlich der schriftlichen Beantwortung und der Sitzungsaufgabe dieser Beantwortung zu ersehen ist.</p>	<p>entfällt</p>
§ 39 Abs 6	<p>Desgleichen hat ein Mitglied des Gemeinderates, das einen selbständigen Antrag einbrachte, das Recht, bei dessen Verhandlung im Ausschuss, auch wenn es ihm nicht angehört, mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Antragsteller sind daher vom Stattdfinden der betreffenden Sitzungen von Amts wegen rechtzeitig zu verständigen.</p>	<p>entfällt</p>
§ 44	<p>§ 44 Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle der Bürgermeister. Gegenstände, die in die Zuständigkeit mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden vom Bürgermeister einem Gemeinderatsausschuss unter Zuziehung der anderen beteiligten Ausschüsse zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zugewiesen.</p>	<p>§ 44 Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen (1) Über die Zuständigkeit von Gemeinderatsausschüssen entscheidet im Zweifelsfalle die: der Bürgermeister: in. (2) Gegenstände, die in die Zuständigkeit mehrerer Gemeinderatsausschüsse gehören, werden zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung widerstreitender Beschlüsse von jenem Gemeinderatsausschuss, zu dem der größere inhaltliche Bezug besteht, unter Zuziehung der Mitglieder der anderen beteiligten Ausschüsse in einem gemeinsamen Ausschuss behandelt. Zu welchem Ausschuss der</p>

		<p>größere inhaltliche Bezug besteht, entscheidet im Zweifel die:der Bürgermeister:in. Im Rahmen der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung kommt jedem Ausschussmitglied nur eine Stimme zu, auch wenn es Mitglied mehrerer beteiligter Ausschüsse ist. Bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds darf dieses nur durch ein Ersatzmitglied vertreten werden.</p>
<p>§ 48</p>	<p>§ 48 Schriftführung (1) Die Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse sind schriftlich aufzunehmen und vom Obmann und Schriftführer zu unterfertigen. Die Schriftführung obliegt einem von der mit der Geschäftsführung betrauten Magistratsabteilung bestimmten Bediensteten. (2) Vom Schriftführer ist ein Verzeichnis über die Teilnahme zu führen. Abwesende und Entschuldigte sind gesondert auszuweisen. Dieses Verzeichnis ist monatlich über die Magistratsdirektion dem Bürgermeister vorzulegen. Überdies sind die Verzeichnisse die Funktionsperiode hindurch aufzubewahren.</p>	<p>§ 48 Schriftführung (1) Über jede Sitzung ist eine Verhandlungsschrift zu führen, die von der:dem Schriftführer:in und der:dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Die:Der Schriftführer:in wird von der mit der Geschäftsführung des Ausschusses betrauten Magistratsabteilung bestimmt. (2) Jede Verhandlungsschrift hat den Ort und den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Geschäftszahlen und den Gegenstand der vorgetragenen Geschäftsstücke zu enthalten. Bei jedem Geschäftsstück ist in einem kurzen Hinweis festzuhalten, welcher Beschluss gefasst wurde. Jedes Mitglied des Ausschusses, das gegen einen Antrag gestimmt hat, kann von der:dem Vorsitzenden verlangen, dass dies in der Verhandlungsschrift festgehalten wird. (3) Wird ein vom schriftlichen vorbereiteten Antrag abweichender Beschluss gefasst, so ist dieser auf dem betreffenden Geschäftsstück und auch in der Verhandlungsschrift bei der bezüglichen Geschäftszahl ersichtlich zu machen.</p>